



Organisationsreglement

Stützpunktfeuerwehr Weinland

Inkraftsetzung 1.Oktober 2019

Feuerwehrkommission 4. September 2019



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundlage.....	3
Art. 2	Grundsatz.....	3
Art. 3	Organe der Feuerwehr Weinland.....	3
Art. 4	Tauglichkeit.....	3
Art. 5	Eintritt.....	4
Art. 6	Dienstpflicht.....	4
Art. 7	Austritt.....	4
Art. 8	Dienstbetrieb.....	4
Art. 9	Dienstgrade.....	5
Art. 10	Beförderungen.....	5
Art. 11	Degradierung.....	5
Art. 12	Pflichtenhefte.....	5
Art. 13	Allgemeine Pflichten.....	6
Art. 14	Entschuldigte Absenzen.....	6
Art. 15	Pflichtverletzungen.....	6
Art. 16	Pikettdienst.....	7
Art. 17	Dienstweg.....	7
Art. 18	Spezialformationen.....	7
Art. 19	Sold.....	8
Art. 20	Rechte.....	8
Art. 21	Bekleidung.....	8
Art. 22	Einsatzbereitschaft Material.....	8
Art. 23	Vorschriften über das Ausrücken.....	9
Art. 24	Schäden am Dienstmaterial.....	9
Art. 25	Ausbildung.....	9
Art. 26	Motorwagendienst.....	10
Art. 27	Feuerwehr-Fahrzeuge.....	10
Art. 28	Feuerwehr-Depots.....	10
Art. 29	Kommunikation.....	10
Art. 30	Öffentlichkeitsarbeit.....	10
Art. 31	Disziplinarmaßnahmen.....	10
Art. 32	Schlussbestimmung.....	11
Anhang 1	Motorwagendienst Ausbildung.....	12
Anhang 2	Pflichtenhefte.....	13

Art. 1 Grundlage

Dieses Dienstreglement tritt - gestützt auf die nachstehenden Rechtserlasse - in Kraft:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen FFG (LS 861.1)
- Feuerwehrverordnung (LS 861.2)
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)
- Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr Weinland arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung und wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit einem Leistungsauftrag geführt.

² In diesem Reglement wird aus Gründen der Leserlichkeit nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt das Dienstreglement für die weiblichen Mitglieder der Feuerwehr Weinland gleichermassen.

³ Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Weinland Dienstbefehle erlassen.

⁴ Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Weinland Ausnahmen bewilligen.

Art. 3 Organe der Feuerwehr Weinland

¹ Stützpunktkommandant/Kommandanten

Der Stützpunktkommandant trägt die Verantwortung gegenüber den Behörden. Er ist für einen reibungslosen Ablauf und einen ordnungsgemässen Dienstbetrieb verantwortlich und trifft alle dafür notwendigen Massnahmen. Zudem ist er für das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresstatistik und des Budgets verantwortlich. Er vertritt die Feuerwehr Weinland im Operativen nach aussen.

² Kommando

Das Kommando besteht aus allen Offizieren und dem Stützpunkt Kommandanten.

³ Stab

Der Stab besteht aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter und dem Ausbildungschef.

⁴ Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Stützpunktkommandanten übernimmt der Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

Art. 4 Tauglichkeit

Voraussetzungen für die Feuerwehrdiensttauglichkeit:

- Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
 - Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz sollte im Einsatzgebiet des Stüpu. Weinland sein.
 - Die Person muss bis zum Alter von mindestens 50 Jahren atemschutztauglich sein.
 - Die Übungen sind lückenlos zu besuchen.
-

Art. 5 Eintritt

- ¹ Der Eintritt in die Feuerwehr Weinland ist jederzeit möglich.
- ² Das genaue Eintrittsdatum bestimmt das Kommando.
- ³ Jeder Bewerber hat vor dem Behandeln seines Aufnahmegesuches eine Mannschaftsübung zu besuchen. Über den Eintritt in die Feuerwehr Weinland wird im Kommando entschieden.
- ⁴ Die Probezeit für Neueintretende beträgt sechs Monate.
- ⁵ Das Kommando behält sich vor, die Probezeit bei ungenügender Leistung einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern.
- ⁶ Bei einem Eintritt in die Feuerwehr Weinland als Unteroffizier oder Offizier ist das erste Jahr ohne Kaderfunktion, d. h. als normaler Angehöriger der Feuerwehr zu absolvieren. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr Weinland verpflichtet sich der Eingeteilte, die einschlägigen Bestimmungen und Anweisungen einzuhalten und an den angeordneten Ausbildungskursen, Übungen, Dienstleistungen, Einsätzen teilzunehmen.

Art. 7 Austritt

- ¹ Der Austritt aus der Feuerwehr Weinland ist für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nur nach schriftlicher Kündigung bis Ende September auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ² Ein sofortiger Austritt aus der Feuerwehr Weinland ist nur möglich durch Wegzug, gesundheitliche Gründe oder den Ausschluss seitens des Kommandos (Art. 31 Disziplinarische Massnahmen).

Art. 8 Dienstbetrieb

- ¹ Der Übungsbeginn für Mannschaftsübungen ist 19.30 Uhr und das Übungsende 22.00 Uhr.
 - ² Der Übungsbeginn für Kader- und Offiziersübungen ist 19.30 Uhr und das Übungsende 22:00 Uhr.
 - ³ Spezialisten Übungen (z.B. VA) beginnen um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
 - ⁴ Andere Übungszeiten können durch das Kommando angeordnet werden.
 - ⁵ Für Sonderanlässe gelten spezielle Regelungen.
 - ⁶ Für sämtliche Übungen, Kurse und Anlässe, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden separate Aufgebote versendet.
 - ⁷ Während Einsätzen, Übungen, Kursen und angeordneten Diensten ist das Konsumieren von Alkohol verboten, Ausnahmeregelung durch das Kommando.
-

Art. 9 Dienstgrade

Die Feuerwehr Weinland/GVZ kennt folgende funktionsgebundene Dienstgrade:

Grad	Funktion
Oberst	Inspektor
Oberstleutnant	Inspektor Stellvertreter
Major (Maj)	Stützpunkt-Kommandant/Kommandanten
Hauptmann (Hptm)	Kommandant Stv., Ausbildungschef
Oberleutnant (Oblt)	Zugchef
Leutnant (Lt)	Zugchef Stv.
Feldweibel (Fw)	Materialwart
Fourier (Four)	Rechnungsführer
Wachtmeister (Wm)	Gruppenchef
Korporal (Kpl)	Gruppenchef Stv.

Art. 10 Beförderungen

¹ Für die Verleihung eines höheren Dienstgrades sind die Eignung und die bisherige Leistung sowie die für die Funktion vorgeschriebene abgeschlossene Ausbildung massgebend, das Kommando schlägt vor.

² Die Beförderungen werden durch den Kommandanten und Kommissionspräsidenten durchgeführt.

³ Die Beförderung des Stützpunktkommandanten erfolgt durch die Feuerwehrkommission. Die GVZ hat das Veto-Recht.

Art. 11 Degradierung

Wenn ein Angehöriger der Feuerwehr Weinland seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, so wird sein Dienstgrad der neuen Funktion angepasst.

Art. 12 Pflichtenhefte

Für die nachfolgend genannten Funktionen wurden Pflichtenhefte erstellt.

- Stützpunkt-Kommandant/Kommandanten
 - Stützpunkt-Kommandant Stv./Kommandanten Stv.
 - Ausbildungschef
 - Offizier
 - MWD Chef
 - Rechnungsführer
 - Materialwart
 - Unteroffizier
 - Aktuar/Sekretär
-

Art. 13 Allgemeine Pflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Weinland haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zum Nutzen und Wohle der Bevölkerung unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu erfüllen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr Weinland unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis.

³ Die Weitergabe von Einsatzbildern an Dritte, oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen (wie Facebook, YouTube, Twitter etc.) ist nur mit Einwilligung des Kommandanten/Einsatzleiters erlaubt.

⁴ Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Weinland gilt die Pager-Tragpflicht.

⁵ Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Weinland gilt die Ausrückpflicht.

⁶ Alle Angehörigen der Feuerwehr Weinland sind verpflichtet, den Kommandanten über eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit zu informieren.

⁷ Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland ist verpflichtet, vor einem Beitritt in eine andere Partnerorganisation/Rettungsorganisation, den Kommandanten vorgängig anzufragen und dessen Bewilligung einzuholen.

⁸ Jedes Kadermitglied der Feuerwehr Weinland ist verpflichtet, bei einem Beitritt in die Politik, den Kommandanten zu informieren.

Art. 14 Entschuldigte Absenzen

¹ Als Absenzgründe für Einsätze, Pikettdienst, Übungen, kommandierte Anlässe und Kurse gelten folgende: Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, Ortsabwesenheit infolge Beruf oder Ferien. Dies muss dem Kommandanten/Zugführer sofort gemeldet werden.

² Anderweitige Absenzgesuche müssen schriftlich beim Kommando der Feuerwehr Weinland beantragt werden.

³ In Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Absenz telefonisch dem jeweiligen Zugchef mitgeteilt werden.

Art. 15 Pflichtverletzungen

¹ Das Kommando der Feuerwehr Weinland kann einen Angehörigen der Feuerwehr Weinland entlassen, wenn dieser

- a) wiederholt den Übungen fernbleibt
- b) wiederholt seine dienstlichen Pflichten verletzt
- c) ungenügende Leistungen erbringt
- d) aus gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann
- e) aufgrund seines Verhaltens Anlass gibt, die Feuerwehr Weinland zu diskreditieren
- f) sich wiederholt unkameradschaftlich verhält.

² Wird aus nicht entschuldigen Gründen eine Übung verspätet angetreten, so gilt diese für den Feuerwehrangehörigen als unentschuldig und wird nicht besoldet.

³ Der Kommandant kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Pikettdienst

¹ An jedem Wochenende, d. h. Samstag 11.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr, sowie an gesetzlichen Feiertagen (Vorabend 20.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Feiertag) hat mindestens ein Offizier Pikettdienst.

² Die Pikettdienstdaten sind fürs ganze Jahr auf einer Tabelle ersichtlich, welche frühzeitig verteilt wird.

³ Ist es einem Offizier bei einem eingeteilten Wochenende nicht möglich den Pikettdienst zu gewährleisten, so sorgt dieser selber für eine Stellvertretung auf Stufe Offizier.

⁴ Während des Pikettdienstes ist es nicht gestattet, das Einsatzgebiet des Stützpunktes zu verlassen.

⁵ Das Kommando kann aus wichtigen Gründen zusätzliche Pikettdienste anordnen.

Art. 17 Dienstweg

Es gelten nachfolgende Dienstwege.

¹ Allgemeine Belange: Soldat – Zugchef – Kommandant

² Ausbildung: Soldat, Zugchef und Kommandant / Ausbildungschef

³ Material / Fahrzeuge: Soldat, Gruppenchef, Zugchef, Materialwart und Kommandant

⁴ Personelles: Soldat, Zugchef, Kommandant, Ausbildungschef und Kommando

⁵ Private Belange: Soldat, Zugchef, Kommandant / Ausbildungschef, Kommando

Art. 18 Spezialformationen

In der Feuerwehr Weinland sind nachfolgende Spezialformationen definiert.

- Kommandogruppe
- Interventionsgruppe
- Autodrehleitergruppe
- Strassenrettungsgruppe
- Heuwehrgruppe
- Oelsperregruppe
- Führungsunterstützung
- SBB-Erdungsgruppe
- Wasserrettungsgruppe
- Stützpunktgruppe
- Kleinalarmgruppe
- Bagatellgruppe

Art. 19 Sold

¹ Die Besoldung wird gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) durchgeführt.

² Der Feuerwehrosold wird Ende Jahr ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

³ Funktions- und Gradentschädigungen sind in der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) geregelt und werden einmal jährlich ausbezahlt.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf Sold-Vorbezug.

⁵ Jeder Angehöriger der Feuerwehr Weinland hat das Anrecht für dienstliche Anlässe aller Art gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) entschädigt zu werden.

Art. 20 Rechte

¹ Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland hat das Recht, sich auf dem Dienstweg zu allen Belangen des Dienstbetriebes zu äussern.

Art. 21 Bekleidung

¹ Allgemeines

Zur Dienstausbübung werden den Angehörigen der Feuerwehr Weinland die Bekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Ersatz dieser Gegenstände erfolgt nach Bedarf, sofern keine bestimmte Tragdauer festgelegt ist. Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland hat seine Bekleidung und seine Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Bei grobfahrlässiger und/oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der Angehörige der Feuerwehr. Schäden, Mängel und Verluste sind dem Materialverwalter oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Bei Verdacht auf Grobfahrlässigkeit informiert dieser den Kommandanten. Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt das Kommando.

² Einsatzbekleidung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland erhält einen Satz Einsatzbekleidung (Brandschutzbekleidung und Arbeitsbekleidung) gemäss den Vorschriften der GVZ.

³ Arbeitskleidung

Bei Anlässen zur Sicherstellung des Brandschutzes ist die Arbeitskleidung zu tragen und die Brandschutzbekleidung muss mitgeführt werden.

⁴ Dienstbekleidung

Bei besoldeten Übungen, Anlässen, Saalwachen und Beerdigungen ist das Tragen der Dienstbekleidung Vorschrift.

⁵ Anlässe

In welcher Zusammensetzung die Dienstbekleidung bei speziellen Anlässen zu tragen ist, wird vom Kommandanten kommuniziert.

Art. 22 Einsatzbereitschaft Material

Die Einsatzbereitschaft des Materials hat jederzeit absolute Priorität. Nach Übungen und Einsätzen darf der Dienst erst beendet werden, wenn das Material kontrolliert und retabliert worden ist. Fehlendes oder defektes Material ist umgehend dem Materialwart zu melden.

Art. 23 Vorschriften über das Ausrücken^a

- ¹ Bei Alarmeinsätzen hat jeder alarmierte Angehörige der Feuerwehr Weinland, unter Beachtung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften (SVG), schnellstmöglich ins Feuerwehrdepot einzurücken.
- ² Bei jedem Alarm ist die Zentrale in einem Feuerwehrdepot (einsatzabhängig) durch einen Offizier oder einen AdF zu besetzen.
- ³ Grundsätzlich wird der Einsatz durch einen Offizier geführt. Ist kein Offizier innert nützlicher Frist verfügbar, so übernimmt diese Aufgabe ein Unteroffizier.
- ⁴ Bei einer Anforderung der Autodrehleiter^b oder des Pi.-Fz. ^c im Stützpunktgebiet, sind die Fahrzeuge stets mit allen drei Plätzen zu besetzen. Eine der drei Personen muss zwingend im Range eines Offiziers sein.
- ⁵ Die restlichen AdF verschieben mit dem PTF auf den Schadenplatz.
- ⁶ Ausnahmen im Ausrückkonzept werden ausschliesslich durch den Kommandanten bestimmt.

Art. 24 Schäden am Dienstmaterial

- ¹ Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht und nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, sind zu Lasten des Budgets der Feuerwehr Weinland zu begleichen.
- ² Beschädigungen sind unverzüglich auf dem Dienstweg zu melden.

Art. 25 Ausbildung

- ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr Weinland können an Kurse, die der Ausübung ihres Dienstes förderlich sind, kommandiert werden. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Feuerwehr Weinland.
- ² Absolviert ein Angehöriger der Feuerwehr Weinland einen Kaderkurs, so muss er zwingend im selben Jahr bereits an den Offiziersübungen (nur Offiziere), Kaderrapporten und Kaderübungen teilnehmen.
- ³ In jedem Fall hat ein Angehöriger der Feuerwehr Weinland genügend Übungen zu besuchen, damit sein Fachwissen auf dem geforderten Niveau bleibt.
- ⁴ Der Übungsplan wird rechtzeitig durch den Kommandanten und Chef Ausbildung erarbeitet, zur Genehmigung dem Kommando vorgelegt und kommuniziert.
- ⁵ Die Kontrolle des Ausbildungsstandes obliegt dem Chef Ausbildung und dem Kommandanten. Kursbesuche finden nach Absprache mit dem Kommandanten und dem Ausbildungschef statt.

^a siehe auch "Merkblatt betreffend das Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Strassenverkehr" (GVZ)

^b siehe auch "Weisung betreffend das Autodrehleiter- und Hubretterkonzept" (GVZ)

^c siehe auch "Weisung betreffend das Strassenrettungs-Stützpunkt-Konzept (GVZ)

Art. 26 Motorwagendienst

¹ Die Ausbildung der Fahrausweiskategorien C1-118 erfolgt nur nach Absprache zwischen dem Chef Motorwagendienst und dem Kommandante.

² Die Kosten für die Ausbildung der Kategorie C1-118 werden mit einem separaten Vertrag geregelt.

³ Der Ablauf einer C1-118-Ausbildung und die Anzahl Pflichtstunden sind in einem separaten Beschrieb über die Fahrerausbildung ersichtlich.

⁴ Die Fahrübungen sind analog den Übungen gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) besoldet.

⁵ Die Pflichtstunden pro Kalenderjahr sind einzuhalten.

⁶ Einzelheiten sind im Anhang 1 ersichtlich.

Art. 27 Feuerwehr-Fahrzeuge

Die Feuerwehr-Fahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter auf Anfrage hin.

Art. 28 Feuerwehr-Depots

¹ Private Führungen und Veranstaltungen in den Feuerwehr-Depots dürfen nur nach vorgehender Rücksprache mit dem Kommandanten stattfinden.

² Der Kommandant kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Kommunikation

Bei besonderen Vorkommnissen während Einsätzen oder Übungen ist der Kommandant der Feuerwehr Weinland unverzüglich zu informieren.

Art. 30 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation gegenüber den Medien während eines Einsatzes obliegt ausschliesslich dem Kommandanten oder dem jeweiligen Einsatzleiter.

Für allgemeine Angelegenheiten ist der Kommissionspräsident oder Kommandant verantwortlich.

Art. 31 Disziplinar massnahmen

Widerhandlungen gegen dieses Organisationsreglement werden durch den Kommandanten oder den Kommissionspräsidenten der Feuerwehr Weinland disziplinarisch geahndet.

Art. 32 Schlussbestimmung

Dieses Dienstreglement tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Marthalen, 04.09.2019

Martin Günthardt
Kommissionsvorsteher

Heier Wipf
Major / Stützpunktkommandant

Anhang 1 Motorwagendienst Ausbildung

Chef MWD sollte ein Offizier sein

Chef MWD sollte jeweils an einer Übung jeder Fahr/Mat.- Gruppe teilnehmen

Diese Gruppen werden alle 3 Jahre:

- a. Frisch zusammen gesetzt
- b. Fahrer aus Stü./Orts. gleichmässig gemischt

Fahrübungspflicht:

Marthalen:

Für die Kategorie C1-118 sind 8 Fahrübungen pro Kalenderjahr Pflicht.

Ossingen:

Für die Kategorie C1-118 sind 6 Fahrübungen pro Kalenderjahr Pflicht.

(2 Stunden Kran mindestens) pro Kalenderjahr Pflicht.

Weiteres:

Die Neurekrutierung möglicher Fahrer erfolgt durch das Kommando.

AdF, welche für eine Fahrerausbildung in Frage kommen, sind vor der Ausbildung durch den Chef MWD zu kontrollieren.

Neueintretende **ohne** Feuerwehrausbildung dürfen im ersten Jahr keine Fahrzeuge der Kategorien C1-118 fahren.

Neueintretende **mit** Feuerwehrausbildung dürfen während der Probezeit keine Fahrzeuge der Kategorien C1-118 fahren.

Zeigt ein Fahrer keine Fortschritte, so kann die Fahrerlaubnis wieder entzogen werden.

Kleinfahrzeuge (unter 3.5 to) sind von der Fahrübungspflicht befreit.

Für die AdF der Spezialformationen Verkehr und Führungsunterstützung, besteht die Möglichkeit nach Absprache mit dem Chef MWD, mit dem ihrer Formation zugewiesenen Fahrzeug eine Fahrübung zu absolvieren.

Für das Führen von Personentransportern mit mehr als 9 –Sitzplätzen ist die Führerausweiskategorie D1 vorausgesetzt.

Tritt ein Fahrer per Ende Jahr aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus, so hat er im selben Jahr keine Fahrübungen mehr zu absolvieren.

Anhang 2 Pflichtenhefte

Pflichtenheft Stützpunktkommandant

- Trägt die gesamte Führungsverantwortung für Übungen und Einsätze der Feuerwehr Weinland
- Leitet die Rekrutierung
- Überwacht die Bestände und beantragt Ausgleichs- und Ausbildungsmassnahmen (Umteilungen, Entlassungen, Weiterbildungen, Beförderungen)
- Koordiniert die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungschef
- Beantragt der Feuerwehrkommission Änderungen an der Organisation, der Ausrüstung und der Ausbildung
- Verantwortlich für die feuerwehrtechnische Administration
- Verantwortlich für das Inventar des Zweckverbandes
- Unterstützt den Rechnungsführer mit Stundenabrechnung der Feuerwehrangehörigen (Lodur)
- Hat die Aufsicht über das Alarmierungswesen
- Verantwortlich für die Einsatzplanung im Zweckverband/Stützpunktgebiet
- Verantwortlich für bauliche Fragen (Feuerwehruzufahrten, BMA, Schlüsselrohre, Hydranten) im ganzen Zweckverbandsgebiet
- Organisiert das Wochenend- und Feiertagspikett
- Führt Übungen in Zusammenarbeit mit anderen Wehrdiensten durch
- Trägt die Gesamtverantwortung für den Zustand des Materials und der Fahrzeuge gegenüber der Feuerwehrkommission / GVZ
- Vorgesetzter des Materialwartes und seines Stv., überwacht Arbeitszeit / Ferien sowie führt die MAB durch
- Erstellt Ausbildungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungschef

Pflichtenheft Stützpunktkommandant Stv.

- Unterstützt und berät den Kommandanten und übernimmt vom Kommandanten delegierte Aufgaben
- Übernimmt bei Fehlen des Kommandanten dessen Führungsaufgaben.
- Hat den gleichen Ausbildungsstand wie der Kommandant (nach Kant. Richtlinien)
- Unterstützt bei Übungen im ganzen Einsatzgebiet

Pflichtenheft Ausbildungschef

- Unterstützt den Kommandanten bei der Festlegung und Formulierung von Ausbildungszielen sowie bei Vorbereitungen von Ausbildungsprogrammen und Übungsplänen
- Erstellt Ausbildungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten
- Wirkt als Ausbilder (Kader- und Offiziersübungen)
- Überwacht die Ausbildung
- Betreut das Kurswesen in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten

Pflichtenheft Materialwart / MWD-Chef

- Ist dem Kommandanten unterstellt
- Verantwortlich für den Unterhalt von Fahrzeugen/Material und FW-Magazine für den ganzen Zweckverband nach Absprache mit dem Kommandanten
- Orientiert die jeweiligen Offiziere bei Ortsabwesenheit von Fahrzeugen infolge Service- oder Reparaturarbeiten
- Füllt die AS-Flaschen innert kurzer Zeit
- Zuständig für die Wartung der Atemschutzfüllanlage (Filter) und den AS-Service
- Führung der Materialkontrollen und Inventare nach Absprache mit dem Kommandanten
- Unterhalt der Feuerwehrdepots inkl. Reinigung (Sauberkeit)
- Waschen von Einsatzkleidern
- Führen der Materialkontrolle und des Inventars in Lodur
- Überprüft die Rechnungen (Fahrzeuge)
- Ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer
- Ansprechperson für AdF für Materialbezug bei Übungen

Pflichtenheft Materialwart Stv.

- Der nächste Vorgesetzte ist der Materialwart
- Hat dasselbe Wissen wie der Materialwart, bezogen auf Aufgaben und Material / Fahrzeuge
- Die Aufgaben werden in Absprache mit dem Materialwart zugewiesen
- Ferienvertretung des Materialwarts
- Unterhalt von Fahrzeugen inkl. Service / Vorführen
- Unterhalt / Reparaturen von Material
- Unterhalt der Feuerwehrdepots inkl. Reinigung (Sauberkeit)
- Waschen von Einsatzkleidern
- Füllen von AS-Flaschen innert nützlicher Frist
- Unterstützung bei AS-Service
- Führen der Materialkontrolle und des Inventars in Lodur
- Unterstützung bei Monatskontrolle
- Materialbestellung bei der GVZ / Händler
- Unterstützung des Übungsbetriebs
- Ansprechperson für AdF für Materialbezug bei Übungen

Pflichtenheft Aktuar / Sekretär

- Aktuar des Zweckverbandes
- Protokollführung bei (Stabs- und Offiziers-Rapporten) Kommissionssitzungen
- Erstellt Einladungen zu den Kommissionssitzungen nach Absprache mit dem Kommissionspräsidenten
- Archivführung nach Absprache mit dem Kommandanten

Pflichtenheft Rechnungsführer

- Ist verantwortlich für das gesamte Rechnungs- und Soldwesen des Zweckverbandes